



GEN Gesellschaft
für Erbenermittlung mbH

AUSGABE 02/2017

NEWSLETTER



ERBENERMITTLUNG
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —

Sehr geehrte Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger,

am 01.07.2017 haben wir unsere Niederlassung in Frankfurt am Main eröffnet. Nach der Expansion in Gera im letzten Jahr wurde schnell klar, dass das Rhein-Main-Gebiet für die Tätigkeit als gewerblicher Erbenermittler eine wichtige Plattform darstellt; nicht zuletzt im Hinblick auf die zunehmende Internationalität unseres Geschäftsfeldes. Und so war es uns neben der Durchführung einer Fachtagung für Nachlasspfleger und Rechtspfleger sehr wichtig, dieses Ereignis gebührend zu feiern. Die Bilder in diesem Newsletter sollen einen Eindruck von dieser gelungenen Veranstaltung verschaffen.

Daneben berichten wir auch in gewohnter Weise über aktuelle Rechtsprechung aus dem gesamten erbrechtlichen Sektor. Viel Spaß bei der Lektüre.

Für die anstehenden Weihnachtstage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine gute Zeit und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2018.

Ihr Holger Siebert
Geschäftsführer



Foto: Dirk Lässig

INHALT

- > **Kostentragung im Beschwerdeverfahren über die Einsetzung eines Nachlasspflegers**
- > **Für die Testierfähigkeit reichen lichte Momente des Erblassers nicht aus!**
- > **Mittellose Nachlasspflegschaft**
- > **Nachlassgericht muss sich im Erbscheinverfahren mit Vortrag der Beteiligten auseinandersetzen**

Beschwerdeverfahren über die Einsetzung eines Nachlasspflegers – Unterlegene Partei muss auch Kosten für Anwälte der Gegenseite erstatten

OLG Bremen – Beschluss vom 30.08.2017 – 5 W 10/17; BeckRS 2017, 126889

Die Geschwister und die Ehefrau eines Erblassers waren in Streit über die Rechtsnachfolge nach dem Erblasser geraten. Die Geschwister hielten insbesondere ein notarielles Testament aus dem Jahr 2015 für unwirksam und machten Rechte als gesetzliche Erben geltend. Die Geschwister wandten sich im Zuge der Auseinandersetzung an das Nachlassgericht und regten dort die Einsetzung eines Nachlasspflegers an. Das Nachlassgericht hörte zu diesem Ansinnen die Ehefrau des Erblassers und einen vom Erblasser in seinem Testament als Generalbevollmächtigten eingesetzten Beteiligten an.

Das Nachlassgericht ordnete daraufhin eine Nachlasspflegschaft an. Gegen diese Entscheidung legten die Ehefrau und der Generalbevollmächtigte Beschwerde zum Oberlandesgericht ein. Das OLG wies die Beschwerde der beiden aber als unbegründet zurück. Gleichzeitig legte das OLG den beiden Beschwerdeführern die Kosten für das Beschwerdeverfahren je zur Hälfte auf.

Im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens machten die Geschwister des Erblassers Kosten für ihre Anwälte in Höhe von je 2.311,16 Euro geltend.

Diese Kosten wollten die Ehefrau und der Generalbevollmächtigte des Erblassers aber nicht übernehmen. Sie begründeten ihre Haltung mit dem Argument, dass der Beschluss, mit dem ihnen die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufgebürdet wurden, keinen Ausspruch zu den außergerichtlichen Kosten enthalte. Auch sei es nicht notwendig gewesen, dass sich die Geschwister des Erblassers in dem Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten ließen. Eine Kostenübernahmepflicht ergebe sich auch nicht aus den Bestimmungen des FamFG.

Das Nachlassgericht setzte die Kosten wie beantragt fest. Hiergegen legten die Ehefrau und der Generalbevollmächtigte des Erblassers sofortige Beschwerde ein.

Das OLG wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Kostenerstattungspflicht der Beschwerdeführer auch die außergerichtlichen Kosten der weiteren Beteiligten umfasse. Nach § 81 Abs. 1 FamFG könne das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Die Geschwister seien in dem Verfahren über die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft auch Beteiligte im Rechtsinne gewesen, da ihre Rechte durch das Verfahren zur Einsetzung eines Nachlasspflegers unmittelbar

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

betroffen werden konnten. Insbesondere müssten die Geschwister des Erblassers, sollte das notarielle Testament des Erblassers unwirksam sein, für die Kosten des Nachlasspflegers aufkommen.

Eine anwaltliche Vertretung der Geschwister des Erblassers im Beschwerdeverfahren sei auch notwendig gewesen und mithin die Kosten für die Anwälte erstattungsfähig. Dies ergebe sich unter anderem aus dem Prinzip der Waffengleichheit und dem Umstand, dass sich die Ehefrau und der Generalbevollmächtigte des Erblassers ebenfalls durch einen Anwalt vertreten ließen.

Im Ergebnis mussten Ehefrau und der Generalbevollmächtigte des Erblassers den Geschwistern des Erblassers deren Anwälte bezahlen.

Testament wirksam? Für die Testierfähigkeit reichen lichte Momente des Erblassers nicht aus!

OLG Frankfurt a.M. – Beschluss vom 17.08.2017 – 20 W 188/16; BeckRS 2017, 126066

Die Erblasserin war verwitwet und hatte keine Kinder. Nach übereinstimmenden und unstrittigen Zeugenaussagen litt die Erblasserin spätestens seit 2009 und bis zu ihrem Tod an einem krankhaften Verfolgungswahn. Sie war überzeugt davon, dass sie von Einbrechern bedroht würde, die über ihr Dachgeschoss kämen oder in ihren Keller eindringen würden. In Zusammenhang mit diesen Ängsten bekam die Erblasserin offensichtlich Kontakt zu einem Brüderpaar, das sie als „Kriminologen und Detektive“ anheuerte. Dieses Brüderpaar sorgte in der Folge dafür, dass das Wohnhaus der Erblasserin mit einer Vielzahl von Videokameras ausgestattet wurde. Diese Dienstleistung ließ sich das Brüderpaar mit einem Betrag in Höhe von 40.000 Euro von der Erblasserin entlohnen.

Am 29.11.2012 verfasste die Erblasserin ein privatschriftliches Testament. In diesem Testament setzte die Erblasserin mehrere untergeordnete Vermächtnisse zugunsten eines Neffen und zweier Freundinnen aus. Weiter verfügte sie, dass der Löwenanteil an ihrem Vermögen, das von ihr bewohnte Hausgrundstück, je zur Hälfte an das Brüderpaar gehen soll, das sich der Erblasserin als „Kriminologe und Detektiv“ angedient hatte. Das Testament enthielt unter der Unterschrift der Erblasserin folgenden Zusatz:

„Mein letzter Wille! Die Verwandtschaft soll nichts mehr erhalten.“

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte das Brüderpaar „Kriminologe und Detektiv“ beim Nachlassgericht die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, der das Brüderpaar als Erben zu je ½ ausweisen sollte. Dieser Antrag wurde mit dem Inhalt des Testaments vom 29.11.2012 begründet.

Diesem Antrag widersprachen Verwandte und damit potentielle gesetzliche Erben der Erblasserin. Sie verwiesen gegenüber dem Nachlassgericht darauf, dass die Erblasserin bereits Jahre vor der Errichtung des Testaments unter einem krankhaften Verfolgungswahn gelitten habe und deswegen testierunfähig gewesen sei.

Das Nachlassgericht holte über die Frage der Testierfähigkeit ein Sachverständigengutachten ein. Der Gutachter kam zwar zu dem Ergebnis, dass die Erblasserin testierunfähig gewesen sei. Gleichzeitig erklärte der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung jedoch, dass es möglich sei, dass die Erblasserin bei Abfassung des Testaments *„einmal einen lichten Augenblick gehabt habe und klar erkannt habe, worum es gehe.“*

Auf diese Aussage des Gutachters hin stellte das Nachlassgericht die Erteilung des von dem Brüderpaar beantragten Erbscheins in Aussicht. Gegen diesen Beschluss legten die Verwandten der Erblasserin Beschwerde zum Oberlandesgericht ein.

Das Oberlandesgericht kassierte den Beschluss des Nachlassgerichts und kritisierte die Vorgehensweise des Ausgangsgerichts mit ungewöhnlich deutlichen Worten.

In der Begründung seiner Entscheidung wies das OLG zunächst darauf hin, dass das Nachlassgericht seiner Aufklärungspflicht nicht ordentlich nachgekommen sei.

Testierunfähigkeit sei, so das OLG, auch dann anzunehmen, wenn jemand, *„der nicht in der Lage ist, sich über die für und gegen seine letztwillige Verfügung sprechenden Gründe ein klares, von krankhaften Einflüssen nicht gestörtes Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von möglichen Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln“* ein Testament verfasst.

Es gebe *„auch keine nach Schwierigkeitsgrad des Testaments abgestufte Testierfähigkeit; die Fähigkeit zur Testamentserrichtung ist entweder gegeben oder fehlt ganz.“*

Hinsichtlich der bei der Erblasserin im zu entscheidenden Fall offensichtlich vorliegenden Wahnvorstellungen wies das OLG mit Hinweis auf einschlägige Fachliteratur darauf hin, dass bei solchen Wahnvorstellungen dann eine Testierunfähigkeit angenommen werden könne, wenn *„eine krankheitsbedingte Abkoppelung von Erfahrung, Logik und (sub-) kulturellem Konsens sowie der Verlust der diesbezüglichen Kritik- und Urteilsfähigkeit vorliegen, dem Betroffenen also ein vernünftiges Abwägen nicht mehr möglich und er logischen Argumenten nicht mehr zugänglich ist.“* Ein Nachlassgericht müsse in Fällen wie dem vorliegenden die konkreten auffälligen Verhaltensweisen des betroffenen Erblassers aufklären und sich sodann Klarheit über den medizinischen Befund verschaffen. Basierend auf diesen Feststellungen habe das Gericht über die Frage der Testierunfähigkeit zu entscheiden.

Die Vorgehensweise des Nachlassgerichts, den Erbscheinsantrag alleine mit Hinweis auf mögliche „lichte Momente“ der Erblasserin durchzuwinken, sei, so das OLG, nicht akzeptabel. Es sei bereits nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Sachverständige zu dieser Erkenntnis gekommen sei. Sobald nämlich, wofür im vorliegenden Fall nach Überzeugung des OLG deutliche Hinweise vorlagen, beim Erblasser „chronische psychopathologische Symptome bzw. Syndrome belegt seien, die Testierunfähigkeit bedingten, so seien kurzfristige (Stunden, Tage dauernde) „luzide Intervalle“ mit Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit praktisch ausgeschlossen und als ernsthafte Möglichkeit im Sinne der Rechtsprechung nicht in Betracht zu ziehen.“

Mittellose Nachlasspflegschaft

KG, Beschluss vom 02.08.2017 – 19 W 102/17; BeckRS 2017

Der Vermieter beantragte die Nachlasspflegschaft nach seinem ohne erkennbare Erben verstorbenen Mieter. Das AG lehnt eine Ausweitung der zunächst für die Kündigung des Mietverhältnisses angeordnete Nachlasspflegschaft auf dessen Abwicklung ab, weil der Nachlass überschuldet sei.

Dem folgt das KG nicht. Die Anordnung einer Nachlasspflegschaft hat unabhängig von der Werthaltigkeit des Erbes zu erfolgen. Die mangelnde Kenntnis von einem Erben ist dafür ausreichend. Die Anordnung hat dann auf Antrag zwingend zu erfolgen.

Die Nachlassgerichte wollen oftmals die Anordnung einer Nachlasspflegschaft verweigern, weil dies mit Kosten verbunden ist. Stirbt ein Mieter aber ohne oder mit unbekanntem Erben, muss der Vermieter eine Kündigung zustellen und die Räumung der Wohnung abwickeln können. Ein Nachlasspfleger muss zudem im Hinblick auf das sich aus § 564 S. 2 BGB ergebende Sonderkündigungsrecht des Vermieters eingesetzt werden. Ansonsten wird dieses wertlos.

Nachlassgericht muss sich im Erbscheinverfahren mit Vortrag der Beteiligten auseinandersetzen

OLG München – Beschluss vom 13.07.2017 – 31 Wx 229/16; BeckRS 2017, 118273

Die Erblasserin hatte in einem privatschriftlichen Testament mit unklarem Inhalt unter anderem „Besitzanteile an einem Wohnhaus“, „Besitzanteile an Waldstücken“ sowie einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 Euro bestimmten Personen zugewandt.

Das Nachlassgericht legte seiner Entscheidung die Erwägung zugrunde, dass die Zuwendungsempfänger anhand der Werte der jeweilig zugewendeten Vermö-

gensgruppen Erben geworden seien. Überlegungen, ob mit der Zuwendung der Vermögensgegenstände möglicherweise nur eine Zuwendung eines Vermächtnisses durch die Erblasserin verbunden war, waren der Entscheidung des Nachlassgerichts offenbar nicht zu entnehmen. Hierfür hätte es aber alleine deswegen Veranlassung gegeben, da eine Beteiligte an dem Nachlassverfahren ausdrücklich den Einwand erhoben hatte, dass eine „Erbengemeinschaft nur bezüglich des restlichen Geldvermögens“ bestehen würde.

Nachdem das Nachlassgericht der gegen seine Entscheidung erhobenen Beschwerde nicht abhelfen wollte, legte es die Angelegenheit dem OLG München als Beschwerdegericht vor. Dort sah man die Sachbehandlung durch das Nachlassgericht allerdings als unzureichend an, hob die Entscheidung des Nachlassgerichts auf und verwies die Angelegenheit an das Nachlassgericht zur abermaligen Entscheidung zurück. Das OLG ließ das Nachlassgericht dabei wissen, dass die Begründungsintensität einer Entscheidung des Nachlassgerichts im Rahmen des Abhilfeverfahrens zwar von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Trage der Beschwerdeführer neue Argumente vor, so müsse der Nichtabhilfebeschluss in Verbindung mit dem Ausgangsbeschluss des Nachlassgerichts aber jedenfalls erkennen lassen, „dass der Erstrichter das wesentliche Beschwerdevorbringen beachtet und seiner Verpflichtung zur Prüfung und Selbstkontrolle im Abhilfeverfahren nachgekommen ist“.

Diesem Erfordernis sei, so das OLG, das Nachlassgericht im vorliegenden Fall aber nicht nachgekommen.

Gerade auf den Hinweis der Beschwerdeführerin hätte sich das Nachlassgericht mit einer Auslegung des Testaments beschäftigen müssen. Ebenfalls kritisierte das OLG, dass der Entscheidung des Nachlassgerichts mit keinem Wort zu entnehmen war, „wie das Nachlassgericht im Rahmen seiner Testamentsauslegung zu den von ihm erkannten Erbinsetzungen gelangt“ sei. Im Ergebnis musste sich das Nachlassgericht nochmals mit der Angelegenheit beschäftigen.

LITERATURHINWEISE:

- > Siebert „Die internationale örtliche Zuständigkeit – ein Verwirrspiel“, *Erbrecht Effektiv* 2017, 195 ff.
- > Herrler, „Wertlosigkeit einer trans- bzw. postmortalen Vollmacht für den Alleinerben?“, *DNotZ* 2017, 508
- > Siebert, „Die Entwicklung des Erbrechts im ersten Halbjahr 2017“, *NJW* 2017, 2881

AUSGABE 02/2017

Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

Redaktion: Holger Siebert
Realisation: Dörte Griep

Mühlengasse 15
07545 Gera
Tel.: 0365/ 42 09 274
Fax: 0365/ 42 09 275
E-Mail: info@erbenermittlung.de
Internet: www.erbenermittlung.de



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Impressionen Praxisseminar, Frankfurt am Main, 09. November 2017



lens & light photography /Salome Roessler